Wochenschau der Uhr

Werkstattwochenbuch führen

Wie der Reichsstand des Deutschen Handwerks mitteilt, hat sich das Werkstattwochenbuch in den Handwerksberufen, in denen es bisher eingeführt worden ist, als sehr brauchbares Hilfsmittel zur Vertiefung der Meisterlehre erwiesen. Für die Lehrmeister brachte die Einführung des Werkstattwochenbuches neue Pflichten mit sich. Der Aufgabe, sich um die Anlegung und ordnungsmäßige Führung des Werkstattwochenbuches zu kümmern, haben sich die Lehrmeister im Interesse der Berufsausbildung des Lehrlings mit Eifer angenommen. Dagegen läßt die Führung des Werkstattwochenbuches bei den Lehrlingen in vielen Fällen noch sehr zu wünschen übrig. Die Führung des Werkstattwochenbuches ist in den vom Reichsstand des Deutschen Handwerks und dem jeweiligen Reichsinnungsverband herausgegebenen Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zwingend angeordnet. Die Fachlichen Vorschriften enthalten ferner eine Bestimmung, daß das Werkstattwochenbuch bei den Zwischenprüfungen und bei der Gesellenprüfung vorzulegen ist.

Für alle Lehrlinge, die nach dem 1. April 1940 mit der Lehre beginnen, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks folgendes angeordnet:

Die Führung des Werkstattwochenbuches bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Beurteilung in den Zwischenprüfungen und bei der Gesellenprüfung. Dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung sind ordnungsmäßig geführte Werkstattwochenbücher beizufügen. Von dieser Bestimmung kann die Handwerkskammer nur in solchen Fällen Ausnahmen gestatten, in denen die nach § 130a Abs. 3 der RGO. auf den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit verzichtet hat.

Die Lehrlingswarte der Innungen haben die Lehrlinge bereits bei Beginn der Lehre auf die Bedeutung einer ordnungsmäßigen Führung des Werkstattwochenbuches hinzuweisen.

Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung

Berichtigung des Heft 1 der Sonderschriftenreihe

Seit Erscheinen der Broschüre „Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung" hat die Oberste Steuerbehörde einige Verordnungen erlassen, die nachstehende Änderungen in der Broschüre notwendig machen:

Auf Seite 6, betreffend: Reparaturarbeiten durch Heimuhrmacher und -goldarbeiter, muß es jetzt heißen:

Nach einer im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen von dem Oberfinanzpräsidenten Berlin getroffenen Entscheidung vom 30. Oktober 1939 (S 1161 — ST I Betr. Pr. 398 Uhrmacher) sind die Entschädigungen, die für ausgeführte Reparaturarbeiten den Heimuhrmachern, Goldschmieden und anderen selbständigen Gewerbetreibenden zustehen, in das Wareneingangsbuch mit aufzunehmen. Das ab 1. Januar 1940 zu benutzende erweiterte Wareneingangsbuch enthält für diese Eintragungen eine besondere Spalte (Fremdarbeit).

Auf Seite 9 muß der 1. Absatz jetzt lauten:

Die Rechnung wird sofort bei Erhalt mit 5% Skontoabzug, also mit 252,15 RM. abzüglich 12,50 RM. = 238,65 RM., bezahlt. Uhrmacher A hat als Preis in sein Wareneingangsbuch 250 RM. einzutragen. Den gekürzten Skonto läßt er bei dem einfachen Wareneingangsbuch unberücksichtigt; im erweiterten Wareneingangsbuch setzt er ihn in die hierfür vorgesehene Spalte ein. Desgleichen bleiben die in Rechnung gestellten Nebenkosten für Verpackung, Versicherung und Porto in Höhe von 2,15 RM. bei dem einfachen Muster außer Ansatz, während sie bei dem erweiterten Wareneingangsbuch in die vorhandene entsprechende Spalte gehören.

Die Besitzer der Broschüre wollen diese Änderung selbst vornehmen. An künftige Besteller werden die Hefte mit dieser Berichtigung gesandt.

In diesem Zusamenhang möchten wir nochmals den Bezug dieser Broschüre empfehlen, die genauen Aufschluß über die betreffenden Verordnung gibt. Preis 30 Rpf. zuzüglich 10 Rpf. Versandkosten.

Regelung der Silber- und Silbersalzpreise

Nach einer Anordnung des Reichsbeauftragten für Edelmetalle („Deutscher Reichsanzeiger" Nr. 48) darf Silber in Form von Rohmaterial zur Verarbeitung oder zum Verbrauch, auf den Feinsilbergehalt berechnet, beim Verkauf von 50 kg und mehr höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten oberen Kurs für Feinsilber entspricht. Für kleinere Mengen sind Aufschläge zulässig, die bei 25 bis 50 kg 0,60 RM je Kilogramm betragen, bei 10 bis 25 kg 1,— RM, bei 1 bis 10 kg 1,80 RM und unter 1 kg 4,— RM.

Keine Unbedenklichkeitsbescheinigung mehr

Wer sich bisher an öffentlichen Aufträgen, die den Wert von 100 RM überstiegen, beteiligen wollte, hatte eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen und bei der Anerkennung der „Besonderen Vertragsbedingungen" bei Erteilung des Auftrages eine Erklärung abzugeben, daß er seine Landessteuern, sozialen Beiträge usw. stets regelmäßig entrichtet habe. Der Reichsminister der Finanzen hat diese Regelung für die Kriegszeit aufgehoben. Lediglich die Anordnung, nach der die erteilten Aufträge an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt mitzuteilen sind, bleibt bestehen.

Reichsinnungsverbands-Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Betr.: Eisen und Stahl — Kennziffern für optische Geräte

Wir teilen mit, daß die Brillenfassungen und Ferngläser nach wie vor ohne Kennziffern Eisen und Stahl geliefert werden. Die Uhrmacher, die bei uns bereits einen Antrag auf Erteilung von Kennziffern gestellt haben, bekommen besonderen Bescheid. Die übrigen Uhrmacher wollen davon Abstand nehmen, bei uns Kennziffern Eisen und Stahl für Brillenfassungen und Ferngläser zu beantragen. — Für die übrigen optischen Geräte besteht ein Kontingent des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, das auf Antrag im Laufe des Monats März 1940 zur Verteilung gelangt.

Die Uhrmacher, die den Augenoptikerinnungen angehören, erhalten in der nächsten Zeit ein Rundschreiben und einen Fragebogen der zuständigen Augenoptikerinnung. Das Rundschreiben gibt unseren Uhrmachern genauen Aufschluß. Die Anforderungen der Augenoptikerinnungen sind schnellstens zu erfüllen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel, Reichsinnungsmeister. Natorp, Geschäftsführer.

Export-Dienst

Eine Firma in Kopenhagen sucht Chrom-Armbanduhren mit Reskopf-, Zylinder- und Ankerwerken. — Die Adresse geben wir auf Anfrage bekannt.

Firmennachrichten

Berlin-Charlottenburg. Willy Schmidt & Co., Inh. Fritz Flamm, Kom.-Ges. seit 5. Oktober 1939. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die verwitwete Frau Johanna Flamm, geb. Schuch, Berlin. Drei Kommanditisten sind eingetreten. Die Firma ist geändert, sie lautet fortan: Fritz Flamm Nachf. vorm. Willi Schmidt & Co. Kom.-Ges., Uhren- und Goldwarenhandlung, Wilmersdorfer Straße 58.

Breslau. Heinr. Gumpert, Juwelier, Gartenstraße 65. Neue Inhaberin ist die verwitwete Elfriede Pohl, geb. Baudis, zu Breslau.

Dresden. Dresdner Gold- und Silber-Scheide-Anstalt Fritz & Co., Johann-Georgen-Allee 33. Die Prokura des Ludwig Mailänder ist erloschen. Prokura ist erteilt an Dr. phil. Julius Schneider, Franz Bücherl und Ludwig Ramge, alle in Dresden. Jeder vertritt mit einem anderen Prokuristen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/104